



Auszug aus der Niederschrift über die 68. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 12.11.2024
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:47 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Vorsitzende/r

Durlak, Manfred

Stadtratsmitglieder

Ammon, Erich

Erhart, Wolfgang

bis TOP 23

Franz, Irene

ab TOP 21.1, bis TOP 21.4

Meyer, Evelyn

Plevka, Melanie

Ritter, Margit

Roscher, Klaus

Ruf, Georg

Schlager, Anni

Schramm, Alexander

Schwämmlein, Gerd

Ströbel, Marion

Vogel, Markus

Vogel, Oliver

Weber, Thomas

bis TOP 21.2

Ziegler, Thomas

Abwesend / Entschuldigt:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Zweiter Bürgermeister

Ell, Christian

Stadtratsmitglieder

Gawehn, Michael

Jäger, Alfred

Osswald, Birgit

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Sieber, Christian

Ströbel, Rainer

Öffentlicher Teil

4. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Der Stadtrat gibt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentliche bekannt:

47. Sitzung des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss

1. Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung
Der Hauptausschuss beschließt, die AKDB zu einem Preis von 7.047,43 Euro mit dem Druck und Versand der Grundsteuerbescheide 2025 zu beauftragen.

59. Sitzung des Hauptausschusses vom 24.10.2024

2. Druckauftrag und Versand der Grundsteuerbescheide 2025, Beauftragung der AKDB
Der Hauptausschuss beschließt, die AKDB zu einem Preis von 7.047,43 Euro mit dem Druck und Versand der Grundsteuerbescheide 2025 zu beauftragen.
3. Vergabe für Zwangsvollstreckungssoftware "avviso"
Der Hauptausschuss beschließt die Anschaffung und Softwarepflege der Vollstreckungssoftware avviso auf Grundlage des Angebots vom 20.06.2024 in Höhe von 8.508,50 Euro.

Die monatliche Pauschale für die Softwarepflege beträgt 314,46 Euro.
4. Beschaffung von Tablet-PC's für die Mittelschule
Der Hauptausschuss genehmigt die Beschaffung von insgesamt 22 Tablets (inkl. Eingabestifte) für die Mittelschule Langenzenn – Veitsbronn bis zu einer Summe von 19.500,00 €.
5. Genehmigung der letzten Niederschriften:

Niederschrift über die	Sitzungsdatum	Niederschrift vom
52. Sitzung des Hauptausschusses	25.04.2024	26.09.2024
56. Sitzung des Hauptausschusses	27.06.2024	30.07.2024
58. Sitzung des Hauptausschusses	24.07.2024	08.08.2024

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

5. **Städtebauförderung Langenzenn - Erweiterung und Rücknahme des Sanierungsgebietes "Altstadt Langenzenn";
hier: Billigung zur Öffentlichen Auslegung der vorbereitenden Untersuchung**

Sachverhalt:

Nach Vorstellung der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen im Stadtrat am 29.10.2024 lagen den Stadträten die Unterlagen zur Einsicht vor.

Um die Vorbereitenden Untersuchungen fortführen zu können ist nun ein Beteiligungsverfahren erforderlich.

Dabei werden sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch die betroffenen Bürger zum Planungsstand und zum geplanten Sanierungsgebiet gehört.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt die vorliegenden Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung und öffentliche Auslegung nach §§ 137 und 139 ff. BauGB durchzuführen.

(Stadträtin Ritter ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.)

einstimmig beschlossen

Dafür: 15 Dagegen: 0

6. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Verein der Sport- und Sängerefreunde Laubendorf e.V. plant westlich des OT Laubendorf und nördlich der Siedelbacher Straße die Errichtung eines Kletterturms zur Erweiterung des Sportangebots. Da der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft, mit einer symbolhaften Zweckbestimmung „Skilift“ darstellt, sollten die Darstellungen des FNP in diesem Bereich geändert werden.

Der Stadtrat hat hierzu am 21.02.2024 die Aufstellung der 26. Änderung des FNP beschlossen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Skilift. Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Laubendorf sowie nördlich der Siedelbacher Straße und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 84 (tlw.) und 86 (tlw.) in der Gemarkung Laubendorf.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 17.09.2024, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 25.10.2024 gebeten.

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim
- Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Langenzenn
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T NL Süd PTI 13
- Landratsamt Fürth, Sachgebiet 44
- N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement
- Regierung von Mittelfranken, Fachberater Brand- u. Katastrophenschutz
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Nürnberg, Straßenbau
- Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V.
- Gemeinde Großhabersdorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken

- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- Infra Fürth GmbH
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Fürth
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- Planungsverband Region Nürnberg
- PLEdoc GmbH, Netzverwaltung
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- TenneT TSO GmbH, Bereich Leitungen
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Geschäftsstelle Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neustadt ad. Aisch
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- BDS-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Deutsche Post DHL Real Estate Deutschland GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Gemeinde Puschendorf
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Markt Wilhermsdorf
- Stadtwerke Langenzenn
- Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Bayern e.V.
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/Seukendorf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 statt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, vom 23.09.2024
Jahnstraße 7, 90763 Fürth

<p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: [N.N.] Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die aktuelle Planung. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir darum, auf agrarstrukturelle Belange entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Da die weitere Planung auf Vorhabenebene erfolgt und die Stadt nicht Vorhabenträger ist, wird der Hinweis an den Bauherren weitergegeben.</p>	
<p>Bereich Forsten Ansprechpartnerin: [...] Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Da die weitere Planung auf Vorhabenebene erfolgt und die Stadt nicht Vorhabenträger ist, wird der Hinweis an den Bauherren weitergegeben.</p>	
<p>Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme wird im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zugesendet.</p>	

Bund Naturschutz, Ortsgruppe Langenzenn, vom 23.10.2024
Ziegelstr. 22, 90579 Langenzenn

<p>Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stimmt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachfolgenden Bedingungen zu. Im Einzelnen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<p>Zusätzliche verkehrliche Erschließungsmaßnahmen, die über unbefestigte Geh- und Radwege hinausgehen, sind auf der Fläche zu untersagen.</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können derartige Festlegungen nicht getroffen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Fläche verkehrlich als erschlossen gilt.</p>	
<p>Aufgrund der Lage zwischen Grünland und Wald darf es auf dieser Fläche keine Bauten mit Glasflächen geben, die nicht gegen Vogelschlag ausgerüstet sind. Zudem darf es nicht zu dauerhafter Außenbeleuchtung oder Lichtabstrahlung nach außen kommen, um die Lichteinwirkung auf Pflanzen, Pilze und Tiere in diesem Außenbereich zu begrenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird auf die Vorhabenebene verwiesen, auf der die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten sind.</p>	
<p>Bislang fanden außerhalb des möglichen Skiliftbetriebes keine Störungen der Waldsaumflora und -fauna statt. Dies wird sich nun potenziell ändern, was eine deutliche Verschlechterung darstellen würde. Daher sollte der bereits jetzt vorgeschriebene Abstand zum nördlich und</p>	<p>Die Fläche wurde neben der Skiabteilung der Sportfreunde Laubendorf e.V. bereits jetzt auch schon durch die Klettergruppe des Vereins sowie bei außergewöhnlichen anderen Veranstaltungen genutzt. Eine signifikante Erhöhung der Störeinflüsse wird daher nicht</p>	

südlich an den Skihang angrenzenden Waldrand von 5 Metern auf 10 Meter verbreitert werden, um Störungen der am Waldsaum lebenden Tiere und wachsenden Pflanzen zu vermeiden.	gesehen. Zudem können auf Ebene der Flächennutzungsplanung derartige Festlegungen nicht getroffen werden. Es wird hier auf die Vorhabenebene verwiesen.	
Sinnvoll wäre es unseres Erachtens zudem, die Flächennutzungsänderung auf die Fläche des Skilifts selbst und die Fläche des zukünftigen Kletterturms zu begrenzen, statt eine Nutzungsänderung für die gesamte Fläche vorzusehen.	Die Fläche des eigentlichen Skilifts dient ja nur dem Transport der Skifahrer, während der gesamte Hang für die Abfahrt genutzt wird. Für diese Skihang wurden aber schon Geländeauffüllungen und -modellierungen durchgeführt, die gemäß Bescheid des Landratsamts Fürth vom 11.01.2001 (Az. 512 - BV 403/2000 - V/sa) genehmigt waren. Es ist daher folgerichtig, wenn die gesamte Fläche im FNP zukünftig als Grünfläche dargestellt wird. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.	
Wir gehen davon aus, dass die Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung der Stellungnahme zukommen zu lassen.	Die Stellungnahme der Ortsgruppe Langenzenn des BN wurde in die Abwägung eingestellt und wie oben behandelt. Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme wird im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zugesendet.	

Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd PTI 13, vom 22.10.2024
Niederlassung Süd, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zu gegebener Zeit zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplan noch detaillierte Stellungnahme abgeben. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Für die geplanten Vorhaben ist derzeit die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen, da sie auf anderer Grundlage genehmigt werden sollen. Kenntnisnahme.	
---	--	--

Landratsamt Fürth, Sachgebiet 44, vom 22.10.2024
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

1. SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten: Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist noch zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.	Kenntnisnahme. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde beteiligt und deren Stellungnahme in die Ab-	
---	---	--

	wägung eingestellt.	
--	---------------------	--

N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement, vom 23.09.2024
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. [Anm.: Bestandsplan in Originalstellungnahme beigelegt]</p>	Kenntnisnahme.	
<p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Von der oben genannten Maßnahme haben Kenntnis genommen. Wie aus dem Bestandsplan zu ersehen ist, befinden sich im instruierten Bereich keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH, sowie keine von uns betreuten Anlagen. Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p>	Kenntnisnahme.	

Regierung von Mittelfranken, Fachberater Brand- u. Katastrophenschutz, vom 01.10.2024
Promenade 27, 91522 Ansbach

<p>Da es sich bei diesem Vorhaben lediglich um eine Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche zu Grünfläche handelt, ergeben sich aus unserer Sicht keine neuen brandschutztechnischen Anforderungen.</p>	Kenntnisnahme.	
<p>Generell gilt jedoch bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen: Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine besondere Brandlast im Hinblick auf die geplanten Nutzungen besteht nicht. Schon derzeit werden auf der Fläche sportliche Nutzungen ausgeübt. Auch wenn keine Erschließung über Hydranten	

<p>(Hydrantennetz) entsprechend dem Erlass Nr. w/1502/1 vom 23.07.1971 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z. B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o. ä.) zu sichern.</p> <p>Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeit sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen. Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.</p>	<p>vorhanden ist, bestehen für das Plangebiet alternative Möglichkeiten der Löschwasserversorgung. Eine detaillierte Überprüfung der vorhandenen und erforderlichen Kapazitäten kann daher auf Vorhabenebene erfolgen.</p>	
--	--	--

Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 10.10.2024
Promenade 27, 91522 Ansbach

<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stadt Langenzenn soll westlich des Ortsteils Laubendorf der wirk-same Flächennutzungsplan nördlich der Siedelbacher Straße geändert werden. Um für den Bau eines Kletterturms die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, ist beabsichtigt auf Teilbereichen der Flurnummern 84 und 86 jeweils Gemarkung Laubendorf eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Skilift“ auszuweisen. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,9 ha und wird bisher als Ackerfläche mit symbolhafter Zweckbestimmung „Skilift“ im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Am Standort sind bereits ein Schleplift und eine Rettungshütte neben weiteren angrenzenden Sportanlagen und -gebäuden, die bereits als Grünflächen dargestellt werden, vorhanden.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die bisherige Darstellung im FNP „Fläche für Landwirtschaft“ und nicht „Ackerfläche“ ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
--	---	--

Staatliches Bauamt Nürnberg, Straßenbau, vom 23.09.2024
Postfach 47 57, 90025 Nürnberg

<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	
<p>Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</p>	<p>Auf das Plangebiet einwirkender Verkehrslärm von der St 2252 ist aufgrund der Entfernung von über 700 m und der topographischen Situation nicht relevant.</p>	
<p>Wir bitten um Übersendung des Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Ergebnis der Ab-</p>	

meinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.	wägung der Stellungnahme wird im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zugesendet.	
Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).	Die Planunterlagen werden im Internet, auf der Homepage der Stadt Langenzenn, veröffentlicht, wenn die Flächen-nutzungsplanänderung wirksam geworden ist.	

Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, vom 23.10.2024
Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg

Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben und ist auf Vorhabenebene zu berücksichtigen.	
--	--	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass alle Vorschläge des Bauamtes wie aufgelistet beschlossen werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

7. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Verein der Sport- und Sängerfreunde Laubendorf e.V. plant westlich des OT Laubendorf und nördlich der Siedelbacher Straße die Errichtung eines Kletterturms zur Erweiterung des Sportangebots. Da der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft, mit einer symbolhaften Zweckbestimmung „Skilift“ darstellt, sollten die Darstellungen des FNP in diesem Bereich geändert werden.

Der Stadtrat hat hierzu am 21.02.2024 die Aufstellung der 26. Änderung des FNP beschlossen. Vorgesehen ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz bzw. Skilift. Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Laubendorf sowie nördlich der Siedelbacher Straße und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 84 (tlw.) und 86 (tlw.) in der Gemarkung Laubendorf.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 26. Änderung des FNP nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024 durchgeführt. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Anschreiben vom 17.09.2024 statt. Stellungnahmen konnten bis 25.10.2024 abgegeben werden. Dabei gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der Planung führen. Es waren im Wesentlichen nur Hinweise für die späteren Planungsebenen, insbesondere die Vorhabenebene.

Der Entwurf der 26. FNP-Änderung ist daher unverändert zur Fassung des Vorentwurfs.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn hat unter vorgenannten Tagesordnungspunkt x über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 26. FNP-Änderung „Sportplatz Laubendorf“ entsprechend Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn billigt den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sportgeländes Siedelbacher Straße bei Laubendorf in der Fassung vom 30.10.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der FNP-Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

8. Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS);

Sachverhalt:

Im Hauptausschuss am 24.10.2024 wurde über eine Hundesteuererhöhung zum 01.01.2025 beraten und eine Änderung in § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung wie folgt einstimmig empfohlen, für den

- ersten Hund von 85,00 € auf 90,00 € für den
- zweiten Hund von 115,00 € auf 150,00 € und für
- jeden weiteren Hund von 145,00 € auf 200,00 €.

Der Steuersatz für Kampfhunde ohne Negativzeugnis, wird von 425,00 € auf 1.000,00 € erhöht.

In § 10 Abs. 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt. Es ist den meisten Steuerpflichtigen nicht klar, dass „soll“ in der Rechtssprache „muss“ bedeutet, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

Diese Änderungen wurden in den vorliegenden Entwurf vom 25.10.2024 einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer eingearbeitet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 25.10.2024 einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) als Satzung.

Hierdurch erfolgt eine Anpassung (Erhöhung) der Steuersätze in § 5 Abs. 1 und in § 10 Abs. 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten diesbezügliche frühere Satzungen außer Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

9. Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn (Büchereisatzung);

Sachverhalt:

Die Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 05.08.2009 wurde überarbeitet. Die Satzungsänderungen sind im Hauptausschuss vom 24.10.2024 vorberaten und zur Beschlussfassung empfohlen worden.

Der Entwurf zum Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn (Büchereisatzung) vom 24.10.2024 wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, mit 8 . 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 24.10.2024 als Satzung. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu geben und tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.2009 außer Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

10. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn (Bücherei Gebührensatzung);

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei vom 05.08.2009 wurde überarbeitet und an der Hauptausschusssitzung vom 24.10.2024 zur Beratung vorgestellt.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 24.10.2024 wird der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 einstimmig, mit 8 . 0 Stimmen, folgenden Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Stadtbücherei (Bücherei-Gebührensatzung) vom 24.10.2024 als Satzung. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu geben und tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.08.2009 außer Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 16 Dagegen: 0

11. Bericht der städtischen Sozialbeauftragten

Sachverhalt:

Frau Stadträtin Meyer berichtet dem Stadtrat über ihre Tätigkeiten in der Funktion als städtische Sozialbeauftragte.

Der Bericht samt eingebrachten Anträge sind der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.